



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 22. Juli 2021

Nr. 30

S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 - 8, 45141 Essen** **2**

- **Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2021** **5**

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 - 8, 45141 Essen, ist mit Datum vom 15.07.2021 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden.

Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil mit Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen worden.

Tenor

„Der Firma RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 – 4. BImSchV – (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Voerde-Löhnen

	<u>WEA – 1</u>
WEA - Typ:	ENERCON E-138 EP3 E2
Nennleistung (kW):	4.200 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH Dreerkamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	110,13m
Rotordurchmesser:	138,25 m
Gesamthöhe:	179,30 m
Bauort:	Kreis Wesel, Stadt Voerde
Gemarkung:	Löhnen
Flur:	5
Flurstück:	28
Rechtswert:	RW 32.336.912,2
Hochwert:	HW 5.717.395,9“

Eingeschlossene Entscheidungen

„Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

- **Baugenehmigung** nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.
- **Luftfahrtrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung“

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.“

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Text des Bescheides mit Antragsunterlagen kann in der Zeit vom 23.07.2021 bis zum 05.08.2021 (einschließlich) an folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt Voerde
Fachbereich 6.1-Bauordnung, Büro 232
Mo. - Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 bis 16:00 Uhr
Pandemiebedingt nach telefonischer Absprache unter 02855/80-453

Rathausplatz 20
46562 Voerde

2. Kreisverwaltung Wesel

Fachdienst 66- Immissionsschutz-, 5. OG

Mo. - Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. - Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

Pandemiebedingt nach telefonischer Absprache unter 0281/207-3502

Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

3. Im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Wesel, den 22.07.2021

Im Auftrag

gez. Bergendahl

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel mit Beschluss vom 28.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.229.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	688.157 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.229.600 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	672.600 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.600.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.157.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6 Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Produktbereichen und Produkten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne erstellt wurden.

Es sind folgende produktbereichsübergreifende Budgets gebildet worden für:

Personalaufwendungen und -auszahlungen,
Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen,
Abschreibungsaufwendungen.

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Produkte als Budgeteinheit.

Weiter sind die jeweiligen Ermächtigungen innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen grundsätzlich zur Erhöhung der Aufwendungen, grundsätzlich Mehreinzahlungen zur Erhöhungen von Auszahlungen; jedoch ist in jedem Einzelfall die Entscheidung des Vorstandsvorstehers erforderlich.

§ 7 Verbandsumlage

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel wird die Verbandsumlage auf 1.229.600 € festgesetzt. Die jeweilige Verbandsumlage beträgt für die Kommunen:

Kommune	Anteil an der Umlage in %	Umlage 2021 in €
Bocholt	5,33	65555,07
Borken	0,18	2255,49
Hamminkeln	40,72	500640,89
Hünxe	4,79	58856,70
Isselburg	32,94	405001,13
Raesfeld	4,57	56132,95
Rees	3,27	40217,95
Rhede	0,62	7631,37
Schermbeck	3,41	41887,73
Wesel	4,18	51420,71

§ 8 Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
 - d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Vorstandsvorsteher, soweit nicht die Versammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Planstellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/Innen nicht wiederbesetzt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 02.07.2021 angezeigt und von diesem zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Hochwasserschutz Issel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 19.07.2021

gez. Michael Carbanje
Verbandsvorsteher
